



T

Regionales

1

Rheinland-Pfalz: Absage an Pflanzenschutzpläne der EU-Kommission

Rheinland-Pfalz: Neue Vizepräsidentin der ADD

Pfalz: 76. Weinbautage

Rheinhessen: AgrarWinterTage 2023 & Messe

Rheinhessen: Veröffentlichung „g.U.“ und "g.g.A."

Mosel: Weinbautage 2023 digital

Mosel: Änderung Produktspezifikation Mosel "g.U." und "g.g.A." veröffentlicht

Mittelrhein: Produktspezifikation „g.U.“ und "g.g.A." veröffentlicht

Franken: Weinwirtschaftstage/Weinbautage

Württemberg: Weinheimat mit neuem Vorstandssprecher

H

Deutschland

3

Weinverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Alkoholfrei: Angabe des Abfüllers erforderlich

(Teil)Entalkoholisierter Wein: Verschnitt / Rückverschnitt

Verbandeschreiben zu Kostensteigerungen

„Laborgeprüft“ muss nicht produktbezogen sein

Speisen in der Gastronomie: Weiter 7 Prozent Umsatzsteuer

ProWein 2023 - "World of Zero"

Verpackungsrecht: Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Zuständigkeit

Lebensmittelwirtschaft fordert Aussetzung der Mineralölverordnung

Alkoholkonsum von Jugendlichen rückläufig

Höhere Lkw-Maut ab 2023

Daniela Schmitt weiter Vorsitzende des Bundesratsausschusses für Agrarpolitik

DRV ab 2024 mit neuem Hauptgeschäftsführer

E

M

Brüssel

7

EU: Kombinierte Nomenklatur 2023 veröffentlicht

EU: Innergemeinschaftlichen Fernabsatz

EuGH muss „Weinguts“angabe prüfen

Keine Entscheidung zur EU-Wiederzulassung von Glyphosat

„BioMarkt“ nicht eintragungsfähig

E

EU-Länder

8

Frankreich: Neue Regelungen beim Triman-Logo

Frankreich: Weinbetrug in Bordeaux

Spanien: Weinernte 2022 unterschiedlich

N

Drittländer

9

Großbritannien: CE-Kennzeichnung bleibt länger gültig

Weltweinproduktion 2022 unterdurchschnittlich

Verschiedenes

10

Inflationsausgleichsprämie

Achtung: Abmahnungen wegen Google Fonts

Temperaturen am Arbeitsplatz

Plattformhaftung für Online-Marktplatz

Verbandskasten mit Maskenpflicht

Termine

11

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien e.V.

GF Peter Rotthaus
Telefon (0651) 9777-950
Telefax:(0651) 9777-955

Bürositz:
Herzogenbuscher Str.12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

Regionales

Rheinland-Pfalz: Absage an Pflanzenschutzpläne der EU-Kommission

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Reform im Pflanzenschutz gefährdet die Bewirtschaftung massiv. Weinbau- und Landwirtschaftsministerin Daniela Schmitt lehnt den Entwurf deshalb ab. „Weinbau ist bedeutender Teil rheinland-pfälzischer Identität. Er ist Wirtschaftsfaktor und Immaterielles Kulturerbe. Er prägt unsere einzigartige Kulturlandschaft. Er ist Tradition und Zukunft“, sagte Schmitt. In der von der Europäischen Kommission im Juni 2022 vorgeschlagenen Reform der „Pestizidrichtlinie“ soll erstmals ein rechtlich verbindliches Reduktionsziel beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festgeschrieben werden: Bis 2030 sollen 50 Prozent weniger chemische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ferner sollen in Zukunft alle Pflanzenschutzmittel in „empfindlichen Gebieten“ verboten werden. Allein in Rheinland-Pfalz wären von diesem pauschalen Verbot knapp 40 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche betroffen, insbesondere der Wein- und Obstbau. Dadurch wären weltbekannte Weinlagen von der neuen Verordnung betroffen: unter anderem das Forster Ungeheuer (Pfalz), die Wehlener Sonnenuhr (Mosel) oder der Felsenberg (Nahe). Schmitt machte deutlich, dass sie ein pauschales Verbot ablehnt und das auch bei der EU adressiert hat. „Ich setze auf differenzierte, standortangepasste Lösungen, Kooperationen, den technischen Fortschritt und moderne Züchtung“, sagte Schmitt. Ein moderner, integrierter Pflanzenschutz beginne bei der Auswahl passender und möglichst resistenter Sorten, führe über modernste mechanische und biologische Methoden, benötige aber ebenso Pflanzenschutzmittel, um Schaderreger zu bekämpfen. Den rheinland-pfälzischen und europäischen Landwirten müsse ein voller Instrumentenkasten zur Verfügung stehen, damit sie die vom Markt geforderten Mengen und Qualitäten erzeugen könnten.

Rheinland-Pfalz: Neue Vizepräsidentin der ADD

Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat Christiane Luxem mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 zur Vizepräsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ernannt. Sie folgt auf Begoña Hermann, die mit dem Ende des Monats November in den gesetzlichen Ruhestand tritt. Christiane Luxem wurde 1971 in Simmerath geboren. Nach einer Ausbildung zur Bankkauffrau studierte sie Rechtswissenschaften. Im Anschluss an Studium und Referendariat war sie bei der Debeka Versicherung und der Bundesagentur für Arbeit tätig, bevor sie 2016 zur Stadtverwaltung Trier wechselte und dort für die Themen Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsförderung als stellvertretende Amtsleitung und zuletzt als Amtsleitung zuständig war.

Pfalz: 76. Weinbautage

Die 76. Pfälzischen Weinbautage finden als Präsenz- und Online-Veranstaltung vom 17 bis 18. Januar 2023 im Saalbau in Neustadt/Weinstraße statt.

Rheinhessen: AgrarWinterTage 2023 & Messe

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Weinbauverband Rheinhessen die 3. AgrarWinterTage auf dem Messegelände in Mainz. In Verbindung mit der Fachtagung findet die Maschinen- und Geräteausstellung von Mittwoch, den 25. Januar bis Freitag, den 27. Januar 2023 statt.

Rheinhessen: Veröffentlichung „g.U.“ und „g.g.A.“

Im Bundesanzeiger wurde der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation „g.U. Rheinhessen“ sowie die Antragsunterlagen veröffentlicht. Die Antragsunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein in der Rubrik „Anträge im nationalen Vorverfahren“. Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörden und ggf. Einsprüche (innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung) wird die Sitzung des Fachausschusses Anfang 2023 stattfinden.

Ebenso veröffentlicht wurden der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation „g.g.A. Rheinischer Landwein“ sowie die Antragsunterlagen. Auch diese finden Sie auf der Internetseite unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein. de in der Rubrik „Anträge im nationalen Vorverfahren“. Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörden und ggf. Einsprüche (innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung) wird die Sitzung des Fachausschusses dazu am 15. Februar 2023 stattfinden.

Mosel: Weinbautage 2023 digital

Vom 09. – 13. Januar 2023 finden die Moselweinbautage 2023 in digitaler Form statt. Das Programm der Moselweinbautage ist zu finden unter: <https://www.moseltaldigital.de/programm/>
Die Vorträge zur Weinbaupolitik finden statt am Freitagvormittag (13.01.23). Schwerpunkt ist das Thema Nachhaltigkeit.

Mosel: Änderung Produktspezifikation Mosel „g.U.“ und „g.g.A.“ veröffentlicht

Im Bundesanzeiger sind der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation „g.U. Mosel“ sowie die Antragsunterlagen veröffentlicht worden. Die Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite des BLE unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein in der Rubrik „Anträge im nationalen Vorverfahren“. Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörden und ggf. Einsprüche (innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung) wird die Sitzung des Fachausschusses Anfang 2023 stattfinden. Ebenso wurden im Bundesanzeiger der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation „g.g.A. Landwein der Mosel“ sowie die Antragsunterlagen veröffentlicht. Die Antragsunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein.de in der Rubrik „Anträge im nationalen Vorverfahren“. Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörden und ggf. Einsprüche (innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung) wird die Sitzung des BLE-Fachausschusses dazu ebenfalls Anfang 2023 stattfinden.

Mittelrhein: Produktspezifikation „g.U.“ und „g.g.A.“ veröffentlicht

Im Bundesanzeiger sind der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation „g.U. Mittelrhein“ sowie die Antragsunterlagen veröffentlicht worden. Die Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der BLE unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein.de in der Rubrik „Anträge im nationalen Vorverfahren“. Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörden und ggf. Einsprüche (innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung) wird die Sitzung des Fachausschusses Anfang 2023 stattfinden.

Ebenfalls veröffentlicht wurden der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation „g.g.A. Rheinburgen-Landwein“ sowie die Antragsunterlagen. Auch diese finden Sie unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein.de in der Rubrik „Anträge im nationalen Vorverfahren“. Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörden und ggf. Einsprüche (innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung) wird die Sitzung des Fachausschusses am 15. Februar 2023 stattfinden.

Franken: Weinwirtschaftstage/Weinbautage

Die Fränkischen Weinwirtschaftstage / Veitshöchheimer Weinbautage 2023 finden als zentrale Informationsveranstaltung für die bayerische Winzerschaft am 7. und 8. März 2023 in den Mainfrankensälen als Präsenzveranstaltung statt. Themenschwerpunkte sind der Weinbau im Zeichen der Nachhaltigkeit sowie Rot- und Roséweine.

Württemberg: Weinheimat mit neuem Vorstandssprecher

Die Weinwerbung der württembergischen Weingärtnergenossenschaften Weinheimat Württemberg bekommt zum 1. Januar 2023 einen neuen Vorstandssprecher. Patrick Hilligardt löst Ulrich-M. Breutner ab, der in Altersteilzeit geht. Der 35-jährige Kaufmann für Marketingkommunikation ist bereits seit 2006 im Unternehmen tätig, zuletzt als Marketingreferent. Mit Breutner verlässt ein Urgestein der württembergischen Weinwirtschaft die Weinwerbung. Er übernahm die Führung der Weinwerbung 2007, nachdem er zuvor lange Jahre Geschäftsführer der Lauffener Weingärtner war.

Deutschland

Weinverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt vom 28.10.2022 wurde die Zwölfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen veröffentlicht, die bereits seit dem 29.10.2022 in Kraft ist. Die eher „kleine Änderungsverordnung“ hat einige Punkte aufgegriffen, die seitens der Verbände der Weinwirtschaft vorgetragen wurden. So können z.B. die regionalen Schutzgemeinschaften die Anreicherungsgrößen für Landwein (g.g.A.) durch eine Änderung der Produktspezifikation um bis zu 1 Volumenprozent erhöhen. Alkoholfreie Weine bis einschließlich des Jahrgangs 2022 dürfen bis zum 31. Dezember 2022 nach bisherigem Recht hergestellt und gekennzeichnet werden und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden. Alkoholfreie Weine, die nach dem 31.12.2022 hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen neben dem dann obligatorischen Begriff „entalkoholisierter Wein“ weiterhin den Zusatz „alkoholfrei“ führen. Bei einem Alkoholgehalt von über 0,049 Volumenprozent ist der Zusatz „< 0,5 % vol.“ erforderlich. Alkoholfreie und alkoholreduzierte Weine, die nach dem 31.12.2022 hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen nicht angereichert und nicht mit Saccharose gesüßt worden sein. Die Erzeugung Schäumender Getränke aus entalkoholisiertem Wein, teilweise entalkoholisiertem Wein und Wein bleibt auch nach dem 31.12.2022 nach bisherigem Recht im Wesentlichen zulässig.

Alkoholfrei: Angabe des Abfüllers erforderlich

Anders als bisher, genügt es bei entalkoholisierten/teilentalkoholisierten (Still)Weinen nicht, einen verantwortlichen Lebensmittelunternehmer anzugeben, sondern die Angabe des Abfüllers (Art. 119 Abs. 1 e) VO (EU) 1308/2013) ist zwingend vorgeschrieben. Allerdings kann auch bei entalkoholisiertem Wein oder bei teilweise entalkoholisiertem Wein der Abfüller codiert werden, wenn ein Vertreiber im vollen Wortlaut auf dem Etikett angegeben wird. Zusammen mit dem Namen des Abfüllers oder des Vertreibers ist die Anschrift anzugeben. Wegen Art. 46 Abs. 1 f) VO (EU) 2019/33 genügt dabei die Angabe der Gemeinde und des Mitgliedsstaats, in dem der Abfüller ansässig ist. Anders als im allgemeinen Lebensmittelrecht müssen Straße und Hausnummer also nicht angegeben werden.

Für schäumende Getränke aus entalkoholisiertem oder alkoholreduziertem Wein gilt das allgemeine Lebensmittelrecht; daher ist lediglich der verantwortliche Lebensmittelunternehmer (Hersteller, Vertreiber) mit Sitz in der EU anzugeben (Art. 9 Abs. 1 h) LMIV). Die Adressangabe muss so erfolgen, dass der verantwortliche Lebensmittelunternehmer unter der angegebenen Adresse postalisch erreichbar ist, also ggf. unter Zusatz der Straße und der Hausnummer.

(Schutzverband Deutscher Wein)

(Teil)Entalkoholisierte Wein: Verschnitt / Rückverschnitt

Die Europäische Kommission hat zu der Frage, ob und inwieweit entalkoholisierte Wein mit Wein verschnitten werden kann, ausgeführt, dass Verschnitte nicht dazu verwendet werden sollten, die Vorschriften zur Entalkoholisierung zu umgehen und einen Verschnitt aus Wein und entalkoholisiertem Wein als „Wein“ in Verkehr zu bringen oder einen teilweise entalkoholisierten Wein ohne Rückgriff auf ein Entalkoholisierungsverfahren herzustellen. Diese Auslegung der Kommission hat zu großen Unsicherheiten geführt, insbesondere dahingehend, ob entalkoholisierte Wein mit Wein künftig verschnitten werden kann. Die Befürchtung kam auf, dass ein „Rückverschnitt“ als ein Verschnitt angesehen werden könnte und folglich weder bei der Korrektur des Alkoholgehaltes (Anhang I Teil A Ziffer 12 i. V. m. Anlage 8 der Verordnung (EU) 2019/934) noch bei der Herstellung eines teilweisen entalkoholisierten Weines (Verordnung (EU) 1308/2013) angewandt werden dürfte. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat deshalb in Abstimmung mit den für die Durchführung der Weinüberwachung zuständigen obersten Landesstellen nunmehr seine Einschätzung zu dem Dokument übermittelt, die wie folgt gefasst ist:

Fazit:

- Die Antwort der Kommission kann sich nur auf den Fall beziehen, dass ein Wein A mit einem vollständig entalkoholisierten Wein B nicht zu einem teilweise entalkoholisierten Wein C verschnitten werden kann.
- Die Praxis, wonach ein Wein mit einem vollständig entalkoholisierten Wein gemischt wird, ist folglich nur dann zu beanstanden, wenn sich die Weine bzgl. Ursprung, Rebsorte oder Jahrgang unterscheiden.
- Der Praxis des Rückverschnitts steht nicht entgegen, dass der Ausgangswein zuvor in verschiedenen Behältern gelagert hat. Anders ausgedrückt: Für einen Rückverschnitt muss vor der Entalkoholisierung einer Teilmenge nicht zuerst eine homogene Partie hergestellt werden.
- Bei dem Enderzeugnis muss es sich aber selbstverständlich um eine homogene Partie handeln.
- Bis zu einer zu erwartenden Korrektur der unionsrechtlichen Bestimmungen für vollständig und teilweise entalkoholisierte Weine ist diese Auslegung mit Blick auf die geübte Praxis, die gute Qualität der Erzeugnisse und den Energieverbrauch nach BMEL vertretbar.

Verbandeschreiben zu Kostensteigerungen

Der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien, der Verband Deutscher Sektkellereien, der Bundesverband Wein und Spirituosen International, der Deutsche Weinbauverband und der Verband Deutscher Weinexporteure haben in einem gemeinsamen Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck sowie an den Landwirtschaftsminister Özdemir betont, dass sich die Auswirkungen von Kostensteigerungen für Energie und Gas auch in der Weinbranche niederschlagen. Betont wurde darin insbesondere, dass die Kostensteigerungen ein bedrohliches Maß erreicht haben und dass diese neben der Weinbranche selbst auch den angeschlossenen Gastronomiesektor und den Weintourismus betreffen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine unbürokratische Teilnahmemöglichkeit an weiteren Hilfs- und Unterstützungsprogrammen möglich sein muss. Das Ministerium hat mit einer Mail geantwortet: dabei wird allgemein – ohne auf die vorgetragenen Argumente und Besonderheiten der Weinbranche einzugehen – auf die bereits bekannten Hilfsmaßnahmen verwiesen. Weitere Informationen – insbesondere für die Branche – enthält das Schreiben nicht.

„Laborgeprüft“ muss nicht produktbezogen sein

Das Landgericht (LG) Darmstadt hat mit Urteil vom 12.09.2022 (Az. 18 O 11/22) entschieden, dass die Werbung mit „laborgeprüft“ im konkreten Kontext einer Werbung ohne weitere Informationen zulässig ist, soweit sie sich auf das Unternehmen und nicht auf das Produkt bezieht. Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin die Werbung mit „laborgeprüft“ beanstandet, da dem Verkehr wesentliche Informationen zur Prüfung selbst vorenthalten worden seien. Das LG Dortmund hat aber im konkreten Kontext nicht das beworbene Produkt, sondern das Unternehmen selbst als beschrieben angesehen. Aus dem Hinweis „laborgeprüft“ habe somit nicht auf eine bestimmte Eigenschaft des angebotenen Produktes geschlossen werden können.

Speisen in der Gastronomie: Weiter 7 Prozent Umsatzsteuer

Bereits seit dem 1. Juli 2020 wurde die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie aufgrund der Corona Pandemie von 19 auf 7 Prozent gesenkt. Diese Regelung, sollte ursprünglich nur bis zum 31.12.2022 gelten. Vom Bundestag wurde inzwischen das 8. Gesetz zur Änderung von Verbrauchersteuergesetzen verabschiedet. Dies beinhaltet, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf Speisen in der Gastronomie bis zum 31. Dezember 2023 bestehen bleibt. Getränke bleiben von dieser Regelung unberührt. Hier gilt weiterhin der Umsatzsteuersatz von 19 Prozent.

ProWein 2023

Düsseldorf, 19. bis 21. März 2023

ProWein 2023 - “World of Zero”

Ein aktuelles Trendthema mit einigem Potenzial sind alkoholfreie Weine – und das nicht nur in Deutschland. Mit der „World of Zero“ greift die ProWein diesen Trend auf und bereitet ihm eine Bühne. Waren bisher die alkoholfreien Produkte an den Ständen der entsprechenden Produzenten bzw. Im- und Exporteure in allen Messehallen verteilt, werden sie nun schwerpunktmäßig auf einer Fläche in Halle 1 konzentriert präsentiert. So sind in der „World of Zero“ zum einen Firmen vertreten, die mit ihrem Hauptstand in anderen Hallen platziert sind und sich nun zusätzlich in dieser Themenwelt präsentieren. Zum anderen finden sich in der „World of Zero“ aber auch Aussteller, die ausschließlich dort vertreten sind. Komplettiert wird die „World of Zero“ mit der Verkostungszone im Mittelpunkt der Themenwelt.

Verpackungsrecht: Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Zuständigkeit

Das Verwaltungsgericht Osnabrück hatte sich im Februar 2022 in mehreren Klageverfahren für Klagen gegen Entscheidungen der in Osnabrück ansässigen ZSVR (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister) für örtlich unzuständig erklärt. Anhängige Verfahren zu Rechtsfragen zum Verpackungsrecht wurden an Verwaltungsgerichte in ganz Deutschland verwiesen. Das Verwaltungsgericht Trier hat sich in der Folge in einem Verfahren für örtlich zuständig erklärt. Ein anderes Verwaltungsgericht in Deutschland, an das ebenfalls ein anhängiges Verfahren gegen die ZSVR verwiesen worden war, hat die Rechtsfrage nach der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit bei Entscheidungen gegen die ZSVR zwischenzeitlich dem Bundesverwaltungsgericht zur

Entscheidung vorgelegt. Bis zu einer abschließenden Entscheidung verweist die ZSVR in ihren Rechtsbehelfsbelehrungen weiterhin auf das Verwaltungsgericht Osnabrück als zuständiges Gericht. Zwischenzeitlich dort eingegangene Klagen wurden zunächst ruhend gestellt. Es ist daher zunächst nur mit wenigen Entscheidungen zur Auslegung des Verpackungsrechts zu rechnen. Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob der zuständige Senat des Bundesverwaltungsgerichtes sich der von der ZSVR vertretenen Auffassung, nach auch künftig eine einheitliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Osnabrück für sämtliche Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte der Stiftung anzunehmen wäre, anschließt, oder ob die Bundesrichter die bisher vom Verwaltungsgericht Trier verfolgte Argumentation aufrecht erhalten und damit dem Gedanken eines möglichst ortsnahen Rechtsschutzes Rechnung tragen. Unter Berücksichtigung der gesetzgeberisch mit der Errichtung der ZSVR beabsichtigten Zwecke der Zuständigkeits- und Kompetenzkonzentration sowie der Gewährleistung einer bundeinheitlichen Auslegung zum Verpackungsgesetzes wäre eine einheitliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Osnabrück durchaus begrüßenswert.

Lebensmittelwirtschaft fordert Aussetzung der Mineralölverordnung

Der Lebensmittelverband Deutschland sowie weitere Verbände der Lebensmittel- und Verpackungswirtschaft fordern die Aussetzung der deutschen „Mineralölverordnung“, um den Recyclingprozess von Papierverpackungen nicht zu gefährden und die enormen Anstrengungen in Sachen Nachhaltigkeit bei Lebensmittelverpackungen nicht zu konterkarieren. Die vorgesehene Regelung würde laut Lebensmittelverband zu einem Mehreinsatz von Mischmaterialien sowie von Kunststoff- und Aluminiumbeuteln führen und damit zu negativen Auswirkungen auf nachhaltige Verpackungskonzepte. Es handelt sich angesichts der aktuellen Unsicherheiten und der Rezession um einen unverhältnismäßigen, unbegründeten und unzeitgemäßen Eingriff, den der Verbraucherschutz in keiner Weise erforderlich macht. Mit der „Mineralölverordnung“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) soll die Pflicht zur Verwendung sogenannter Barrierematerialien bei altpapierhaltigen Packstoffen zur Vermeidung potenzieller Migration von bestimmten Mineralölbestandteilen aus Verpackungen in Lebensmitteln eingeführt werden. Eine solche Barrierepflicht würde massiv Einfluss auf die derzeitige Verwendung von papierbasierten Verpackungen in der Lebensmittelkette und auf deren Recyclingfähigkeit und die Kosten für Recycling nehmen.

Alkoholkonsum von Jugendlichen rückläufig

Im Vergleich zu 2019 ist der Alkoholkonsum von Jugendlichen im vergangenen Jahr zurückgegangen, so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion „Die Linke“ im Bundestag. Die Abgeordneten hatten von der Bundesregierung wissen wollen, wie sich der Alkoholkonsum in Deutschland durch die Corona-Pandemie verändert hat. Demnach sank der Anteil der 12- bis 17-Jährigen, die im Jahr 2021 mindestens einmal Alkohol konsumiert hatten, von 53 Prozent (2019) auf 47 Prozent (2021). In der Gruppe der 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen habe sich diese Zwölf-Monats-Prävalenz des Alkoholkonsums nach Angaben der Bundesregierung hingegen nicht signifikant verändert. Ebenso rückläufig ist laut Beantwortung der Kleinen Anfrage das Rauschtrinken. Es habe sich bei den 12- bis 17-jährigen Jugendlichen von 14 Prozent (2019) auf neun Prozent (2021) verringert, in der Altersgruppe der 18- bis 25-jährigen Erwachsenen von 37 Prozent auf 29 Prozent. Lange hatte sich die Behauptung gefestigt, dass seit der Coronakrise mehr Alkohol getrunken werde. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage macht nun deutlich, dass sich die Aussage vom angeblichen Mehrkonsum seit der Corona-Pandemie auch in der Politik als nicht haltbar erwiesen hat, es vielmehr Verschiebungen beim Einkaufs- und Konsumverhalten (Orte) gegeben hat.

Höhere Lkw-Maut ab 2023

Die Maut-Gebühren für Lkw auf Autobahnen und Bundesstraßen steigen zum Jahresbeginn 2023. Der Bundestag beschloss die Regelungen des Mautgesetzes, wonach für Lastwagen ab 7,5 Tonnen wegen ihrer Lärm- und Luftbelastung sowie Straßen-Abnutzung höhere Maut-Sätze fällig werden. Aktuell ist die Maut in drei Teilbereiche aufgesplittet: Einmal eine Gebühr für die Straßenabnutzung pro Kilometer, die von Gewicht und Achsen abhängt. Zum zweiten ist eine Abgabe für die verursachte Luftverschmutzung je Kilometer fällig sowie drittens eine für Lärm. Diese ist mit 0,2 Cent pro Kilometer derzeit fest, wird sich künftig aber auch an Gewicht und Achsenzahl ausrichten. Der Luftverschmutzungs-Teil orientiert sich an der Schadstoff-Klasse des Lkw. Derzeit liegt die Gebühr für Euro-6-Lkw mit drei Achsen bei rund 17 Cent pro Kilometer und würde 2023 dann auf rund 18 Cent steigen. Ab 2024 sollen die Mauteinnahmen dann nicht mehr dem Straßenbau allein zugutekommen, sondern auch Schienen- oder Wasserwegen.

Daniela Schmitt weiter Vorsitzende des Bundesratsausschusses für Agrarpolitik

Die rheinland-pfälzische Landwirtschafts- und Weinbauministerin Daniela Schmitt ist für ein weiteres Jahr zur Vorsitzenden des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates gewählt worden. Schmitt übernahm das Amt im Juni 2021.

DRV ab 2024 mit neuem Hauptgeschäftsführer

Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) hat Jörg Migende mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum neuen Hauptgeschäftsführer bestellt. Er folgt Dr. Henning Ehlers, der dann nach rund 14 Jahren an der Spitze des Verbandes die Altersgrenze erreicht und aus dem DRV ausscheiden wird. In Vorbereitung auf den Wechsel wird Jörg Migende bereits ab dem 1. September 2023 die Geschäftsführung verstärken. Jörg Migende, 51, ist Diplom-Agraringenieur und als Leiter Corporate Public Affairs Mitglied der ersten Führungsebene der BayWa AG mit Sitz in München.

[Zurück zu Themen](#)

Brüssel

EU: Kombinierte Nomenklatur 2023 veröffentlicht

Im Oktober wurde die neueste Version der Kombinierten Nomenklatur veröffentlicht (Amtsblatt L 282 vom 31.10.2022). Diese tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Sie finden diese unter dem Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2022:282:FULL&from=EN>

EU: Innergemeinschaftlichen Fernabsatz

In der EU gibt es etwa 6.300 Unternehmen, die alkoholische Getränke über nationale Grenzen hinweg an Endkunden verkaufen. Dieser Absatz verteilt sich schätzungsweise zu 23 Prozent auf Still- und Schaumwein; 36 Prozent entfallen auf Bier, 18 Prozent auf Apfelwein und 15 Prozent auf Spirituosen. Es wird davon ausgegangen, dass der EU-Fernabsatzmarkt für alkoholische Getränke von einer relativ kleinen Zahl von Unternehmen beherrscht wird, die eine große Anzahl von Produkten über den Fernabsatz umsetzen. In den Jahren 2018/2019 wurden im europäischen Alkoholmarkt 23 Millionen Mal Fernabsätze getätigt, an den 2,3 Prozent der EU-Bürger beteiligt waren. Der Markt des gesamten branchenübergreifenden grenzüberschreitenden Fernabsatzes wird innergemeinschaftlich auf 1.800 Milliarden Euro (ohne Steuern) geschätzt. Dabei kommen rund 1,5 Prozent des gesamten EU-Fernabsatzes der Alkoholwirtschaft zu. Die angenommenen Steuereinnahmen aus den Jahren 2018 und 2019 betragen insgesamt 881 Millionen Euro, davon 490 Millionen Euro Verbrauchsteuern und 391 Millionen Euro Mehrwertsteuer. Dabei wird davon ausgegangen, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Fernabsatzgeschäft und Weintourismus gibt. Einer PwC-Studie zufolge könnte der innereuropäische Fernverkauf um etwa 60 Prozent zunehmen, wenn die gesetzlichen Auflagen nicht so hoch wären. Auf diese Weise könnte sich der Absatz im Fernhandel innerhalb der EU um voraussichtlich 1 Milliarde Euro erhöhen und sich auch positiv auf den Weintourismus auswirken.

EuGH muss „Weinguts“angabe prüfen

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren, in dem es um die Angabe „Weingut“ oder „Gutsabfüllung“ geht, wenn ein Winzer die Trauben, aus denen der Wein hergestellt wird, von einem Dienstleister in einem exklusiv angemieteten Kelterhaus nach seinen Vorgaben keltern und den Most sodann unverzüglich an den Hauptsitz seines Betriebs bringen lässt, um den Wein dann dort auszubauen, mit Beschluss vom 10.03.2022 (3 C 55.21) ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen zur Auslegung von Art. 54 Abs. 1 VO (EU) 2019/33 vorgelegt. Das Verfahren ist beim EuGH unter dem Aktenzeichen C-354/22 anhängig.

Keine Entscheidung zur EU-Wiederzulassung von Glyphosat

Im Ständigen Ausschuss der EU-Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) wurde darüber abgestimmt, ob die Zulassung von Glyphosat bis zum 15. Dezember 2023 verlängert werden soll. Allerdings gab es weder eine qualifizierte Mehrheit für noch gegen eine Verlängerung, auch wenn die Befürworter in der Überzahl waren. Da die federführende Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ihre abschließende Neubewertung des Wirkstoffs wohl erst im Juli 2023 vorlegen wird, beruht der Kommissionsvorschlag über die einjährige Verlängerung

auf der aktuell geltenden Risikobewertung. Nun entscheidet zunächst der SCoPAFF-Berufungsausschuss. Sollte es hier erneut zu keiner Entscheidung kommen, kann die EU-Kommission ihren Zulassungsvorschlag umsetzen. Das BMEL stellte dem gegenüber klar, dass sich die Bundesregierung darauf verständigt habe, die Anwendung von Glyphosat in Deutschland zu beenden. Der Ausstiegstermin sei laut Koalitionsvertrag auf den 1. Januar 2024 datiert und bereits in der aktuell geltenden Pflanzenschutzanwendungsverordnung verankert.

„BioMarkt“ nicht eintragungsfähig

Die Zeichenfolge „BioMarkt“ ist rein beschreibend. Sie kann daher mangels Unterscheidungskraft nicht als Unionsmarke eingetragen werden. Das hat das Europäische Gericht (EuG) entschieden. Der Betreiber eines Bio-Supermarktes wollte ein Bildzeichen bestehend aus der Wortkombination „BioMarkt“ und einer Grafik mit angedeuteten Pflanzenblättern als EU-Bildmarke schützen lassen. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) lehnte diesen Antrag mangels Unterscheidungskraft ab. Gegen diese Entscheidung reichte der Bio-Supermarktbetreiber Klage ein, dies jedoch ohne Erfolg. Das EuG entsprach der Einschätzung des EUIPO, dass das Wort „Bio-Markt“ einen rein beschreibenden Charakter habe, wodurch ein absolutes Eintragungshindernis gegeben sei. Unter dem Begriff verstehe der Verkehr die Kombination zweier Bezeichnungen, nämlich zum einen die Verkaufsstätte Supermarkt und zum anderen eine Fachbranche für Erzeugnisse aus dem biologischen Landbau. Auch die im „BioMarkt“-Logo genutzten grafischen Elemente in Form angedeuteter Pflanzenblätter seien in ihrer Summe so schlicht und banal, dass sie nicht geeignet seien, von der insgesamt beschreibenden Botschaft abzulenken, so das EuG. Eine solche Marke, deren Wortbestandteil rein beschreibend sei, müsse daher auch insgesamt als beschreibend eingestuft werden, weshalb sie nicht als Unionsmarke eintragungsfähig sei.

(Quelle: EuG, Urt. v. 13.07.2022, Rs. T-641/21)

EU-Länder

Frankreich: Neue Regelungen beim Triman-Logo

Die seit 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen zur Triman-Kennzeichnung wurden durch eine Anfang Juli veröffentlichte Verordnung erweitert. Laut Artikel 2 der neuen Verordnung ist es möglich, ein Produkt auch nach dem 09.03.2023 in einer Verpackung ohne Triman und dem entsprechenden Mülltrennungshinweis in Frankreich zu vertreiben, sofern folgendes erfüllt ist: Die Verpackung wurde vor dem 09.09.2022 hergestellt und die Verpackung wurde vor dem 09.03.2023 von der Firma oder Person, die für die Verpackung der Ware zuständig ist, in Besitz genommen.

Von der Aufbringung des Triman-Logos ausgenommen sind zylindrische oder runde Verpackungen, bei denen die Fläche der größten Seite weniger als 20 cm² beträgt. Wenn die Fläche der größten Seite zwischen 20 cm² und 40 cm² beträgt, können die Informationen zur Mülltrennung auch auf der Webseite angezeigt werden. Der Triman selbst muss auf dem Produkt oder der Verpackung aufgedruckt sein.

Frankreich: Weinbetrug in Bordeaux

Ermittler haben einen Weinbetrug in Bordeaux aufgedeckt. Dabei wurden günstige spanische Weine umetikettiert und kamen unter anderem mit Labels der Appellationen Pomerol oder Margaux, aber auch als generische französische Weine auf den Markt. Mit dieser Vorgehensweise sollen zwischen 2013 und 2019 rund 4 Mio. Euro verdient und fast 5 Mio. Flaschen unter falschem Label in Umlauf gebracht worden sein. In einem Jahr mit niedriger Erntemenge hatten offenbar die Manager des Unternehmens Celliers Viticoles du Blayais Sorge, ihre Verträge nicht erfüllen zu können.

Spanien: Weinernte 2022 unterschiedlich

Die Weinernte 2022 in Spanien liegt unter dem Ertrag des Vorjahres. Einzelne Regionen konnten jedoch deutlich mehr Wein und Most einfahren als 2021. Verluste mussten unter anderem Andalusien (-19,9 Prozent, 889.000 hl), Katalonien (-22,6 Prozent, 2.545.000 hl) und Kastilien-La Mancha (-9,47 Prozent, 20.036.000 hl) hinnehmen. Kastilien-La Mancha stellt dennoch über die Hälfte der spanischen Gesamterträge an Wein und Most von geschätzt 37,3 Mio. Hektolitern. Positive Meldungen gab es vor allem aus der Extremadura (+17,40 Prozent, 3.017.000 hl) und Navarra (+14,5 Prozent, 722.000 hl). Auch Kastilien-Léon, das Baskenland und die Inselgruppen Balearen und Kanaren konnten etwas mehr ernten als im vergangenen Jahr.

Die Weinernte 2022 in Spanien nach Regionen aufgeschlüsselt (Daten: La Semana Vitivinícola):

Ernte Spanien (Wein und Most) in Hektolitern 2022 vs. 2021

Region	2021	2022	Veränderung
Gesamt	40.047.578	37.338.253	-6,77%
Kastilien-La Mancha	22.133.219	20.036.392	-9,47%
Extremadura	2.570.102	3.017.282	17,40%
Katalonien	3.289.478	2.544.809	-22,64%
Valencia	2.326.216	2.165.018	-6,93%
Kastilien-Léon	2.204.298	2.302.220	4,44%
Rioja	2.116.568	2.084.819	-1,50%
Galicien	1.151.403	1.123.389	-2,43%
Aragonien	1.073.503	994.997	-7,31%
Andalusien	888.906	721.111	-19,89%
Region Murcia	760.136	703.126	-7,50%
Baskenland	724.920	760.981	4,97%
Navarra	630.390	721.797	14,50%
Region Madrid	66.261	57.316	-13,50%
Balearen	57.218	58.648	2,50%
Kanaren	53.366	53.858	0,92%
Kantabrien	859	786	-8,50%
Asturien	746	705	-5,50%

Quelle: La Semana Vitivinícola, www.sevi.net

Gründe für die niedrigen Erträge dürften einerseits die intensive Hitzewelle sein, die das Land für lange Zeit im Griff hatte, andererseits könnten die teilweise heftigen Niederschläge, welche Mitte August im Osten des Landes niedergegangen sind, auch zu Ertragsminderungen geführt haben.

Drittländer

Großbritannien: CE-Kennzeichnung bleibt länger gültig

Die Übergangsfrist für die CE-Kennzeichnung wird nochmals verlängert: Bis zum 31. Dezember 2024 können Unternehmen die CE-Kennzeichnung auf dem britischen Markt verwenden. Die Fristverlängerung muss noch vom britischen Parlament bestätigt werden. Bereits im Juli 2022 hatte die britische Regierung Erleichterungen für Unternehmen angekündigt. Diese betreffen Kennzeichnungspflichten sowie die Anerkennung von Konformitätsbewertungen, die von einer benannten Stelle mit Sitz in der EU ausgestellt wurden. Das UKCA-Label (= britisches Label als CE-Ersatz) wurde zum 1. Januar 2021 eingeführt und kann seitdem freiwillig verwendet werden. Ursprünglich war vorgesehen, die CE-Kennzeichnung nur noch bis Ende des Jahres 2022 anzuerkennen. Mit der erneuten Verlängerung der Übergangsfrist haben Unternehmen mehr Zeit, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Weltweinproduktion 2022 unterdurchschnittlich

Die Weltweinproduktion 2022 dürfte erneut leicht unterdurchschnittlich ausfallen, wobei Unterschiede zwischen den einzelnen Weinbauzonen und Ländern bestehen. Dies geht aus einer jüngst veröffentlichten Einschätzung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) hervor, welche für die Weltweinproduktion 2022 Mengen zwischen 257,5 und 262,3 Mio. Hektoliter (hl) vorhersagt. Der Schätzungsmittelwert 259,9 Mio. hl läge damit etwa 1 Prozent unter der Vorjahresmenge. Die OIV gibt jedoch zu bedenken, dass die Schätzwerte noch nicht präzise seien, da aus den großen Weinbauländern China und Russland noch keine Informationen vorlägen. In der EU wird mit einer durchschnittlichen Produktionsmenge gerechnet, wobei unter anderem Italien, Frankreich, Rumänien und Deutschland höhere Erntemengen als im Vorjahr vermelden. Im Gegensatz dazu haben Spanien, Griechenland und Portugal eher niedrige Mengen geerntet. Das prozentual größte Minus gegenüber 2021 hatte Griechenland zu verzeichnen (-29 Prozent), wo die niedrigste Erntemenge der vergangenen fünf Jahre vermeldet wurde. Außerhalb der EU sieht die OIV in

Georgien eine neue Rekordmenge von 2,1 Mio. hl, und auch die Schweiz konnte ihren Ertrag auf etwa 1 Mio. hl steigern, was 59 Prozent über der niedrigen Vorjahresmenge liegt. In den USA wird eine leicht niedrigere Erntemenge als 2021 kommuniziert. Erwartet werden hier 23,1 Mio. hl. Damit läge man 4 Prozent unter dem Vorjahr und 6 Prozent unter dem Fünf-Jahres-Schnitt. Hierfür dürfte die Kombination aus Frostschäden und Sommerdürre verantwortlich sein. In den letzten fünf Jahren war die Menge nur 2020 noch niedriger (damals 22,8 Mio. hl). Die Weinbauländer auf der Südhalbkugel haben nach dem Rekordjahr 2021 diesmal insgesamt durchschnittliche Mengen produziert, wobei alle Länder weniger als im Vorjahr produzierten – bis auf Neuseeland, wo nach einer schlechten Vorjahresernte diesmal die größte Produktionsmenge aller Zeiten (3,8 Mio. hl, 44 Prozent über Vorjahr) auf den Markt kam. Insgesamt zeichnet die Südhalbkugel 2022 für etwa 21 Prozent der Weltweinproduktion verantwortlich.

Verschiedenes

Inflationsausgleichsprämie

Das Gesetzgebungsverfahren zur Inflationsausgleichsprämie („Leistungen zur Abmilderung der Inflation“) ist abgeschlossen. Mit der erfolgten Veröffentlichung des Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz im Bundesgesetzblatt wurde auch das Einkommensteuergesetz (EStG) geändert. Die Neuregelung in § 3 Nr. 11c EStG sieht vor, dass Arbeitgeber ab dem 26.10.2022 eine Prämie bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von € 3.000,00 als freiwillige zusätzliche Leistung steuerfrei an ihre Beschäftigten leisten können.

Eckpunkte der Neuregelung sind:

- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen bis zu einem Betrag von € 3.000,00 steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Es handelt sich um einen steuerlichen Freibetrag.
- Die Regelung ist vergleichbar mit der Corona-Prämie der Jahre 2020 - 2021.
- Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die der Arbeitgeber gewähren bzw. vereinbaren kann. Es besteht also weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine Zahlung oder Gewährung gegen den Arbeitgeber.
- Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im begünstigten Zeitraum mehrere Leistungen, gilt die Steuerbefreiung nur bis zur Höhe von insgesamt € 3.000,00, d. h. der Betrag kann innerhalb des Zeitraumes in mehrere Zahlungen aufgeteilt werden. Überschießende Beträge sind zu versteuern und zu verbeitragen.
- Die Leistung muss „zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“ erfolgen. An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden dabei keine besonderen Anforderungen gestellt. Bei Gewährung der Leistung ist in beliebiger Form deutlich zu machen, dass sie im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.
- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung scheidet damit aus, ebenso eine Verrechnung bzw. ein Ersatz von tarifvertraglich und arbeitsvertraglich geschuldeten Leistungen.
- Die Prämie kann auf tarifvertraglicher, betrieblicher oder individualvertraglicher Grundlage gezahlt werden.

Wenn Sie als Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch machen, sollten Sie den Zweck der Inflationsausgleichsprämie und deren Freiwilligkeit eindeutig formulieren. Beachten Sie ferner den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Mitarbeitende dürfen in vergleichbarer Lage nicht willkürlich ungleich behandelt werden. Sofern eine Interessensvertretung durch einen Betriebsrat besteht, beachten Sie, dass die Entscheidung über das „Ob“ der Gewährung nicht mitbestimmungspflichtig ist, aber das „Wie“, mithin die Verteilungsgrundsätze.

Achtung: Abmahnungen wegen Google Fonts

Zwei Kanzleien sprechen seit diesem Herbst zahlreiche Abmahnungen im Namen von Klienten aus. Grund ist jedes Mal die dynamische Einbindung von Google Fonts auf Webseiten. Bei Google Fonts handelt es sich um ein interaktives Verzeichnis mit zahlreichen, von Google bereitgestellten Schriftarten. Diese Bibliothek ist frei verfügbar und kann sowohl dynamisch als auch lokal verwendet werden. Eine fehlerhafte Google Fonts-Einbindung übermittelt jedoch personenbezogene Daten der Webseiten-Besucher an Google, weshalb es datenschutzrechtliche Bedenken gibt: Die IP-Adresse des Besuchers wird in diesem Fall ohne dessen Zustimmung weitergeleitet und der Besucher in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Die abmahnenden Kanzleien stützen sich hierbei auf eine Entscheidung des LG München I vom 20. Januar 2022, Az.: 3 O 17493/20, in der die Rechtswidrigkeit der dynamischen Einbindung festgestellt wurde. Unternehmen wird empfohlen, die eigene Webseite von einem Experten prüfen zu lassen. Wenn Google Fonts dynamisch eingebunden sein sollte, dann sollte auf eine lokale Einbindung umgestellt werden.

Temperaturen am Arbeitsplatz

Energiesparen ist das Gebot der Stunde. Auch Firmen müssen ihren Beitrag leisten. Wird es am Arbeitsplatz aber zu kalt, können Beschäftigte Abhilfe verlangen. Die Bundesregierung hat Arbeitgebern kurzfristige Energiesparmaßnahmen auferlegt. Sie gelten seit 1. September 2022 für zunächst sechs Monate und regeln unter anderem die Temperatur in Arbeitsräumen. Wie warm ein Arbeitsplatz zu sein hat oder wie kalt er sein darf, ist in Deutschland klar geregelt. Den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zufolge müssen Arbeitsräume eine „gesundheitlich zuträgliche Temperatur“ haben. Bei leichten, überwiegend sitzend verrichteten Tätigkeiten muss normalerweise eine Mindesttemperatur von 20 Grad gewährleistet sein. Werden mittelschwere Tätigkeiten im Laufen oder stehend erledigt, wie in Sicherheits- oder Reinigungsberufen, reichen 17 Grad. Wer körperlich schwerer Arbeit nachgeht und beispielsweise Lasten heben muss, braucht mindestens 12 Grad am Arbeitsplatz. Mit der neuen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) ist es Arbeitgebern übergangsweise gestattet, die Mindesttemperatur zum Teil um 1 Grad zu unterschreiten. Die Arbeit im Büro dürfte damit auch bei 19 Grad verrichtet werden. Von der Verordnung ausgenommen sind schwere Tätigkeiten, hier bleibt die Mindesttemperatur bei 12 Grad. Auch für Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen ändert sich nichts. Hier sind weiterhin mindestens 21 Grad vorgeschrieben. Bei Waschräumen mit Duschen ist eine Lufttemperatur von 24 Grad Pflicht.

Plattformhaftung für Online-Marktplatz

Das Landgericht Frankfurt am Main (Az.: 3-12 O 42/21) hat geurteilt, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes für wettbewerbswidrige Angaben auf seiner Plattform nach dem sog. „notice & take down“-Prinzip haftet. Danach ist der Plattformbetreiber zwar in der Regel nicht verpflichtet, die von Dritten übermittelten und gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach rechtswidrigen Informationen zu durchforschen. Wird er jedoch auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen, so muss er das konkrete Angebot unverzüglich sperren. Weiter muss er darüber hinaus Vorsorge treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Rechtsverletzungen kommt. Im konkreten Fall hatte die Wettbewerbszentrale Amazon zunächst darauf hingewiesen, dass auf Amazon Marketplace durch Dritte zahlreiche Produkte mit den Angaben „Sojamilch“, „Hafermilch“ und „Reismilch“ beworben würden, was gegen den absoluten Bezeichnungsschutz für Milchprodukte verstößt und für pflanzliche Produkte unzulässig ist (EuGH Rs. C- 422/16 - TofuTown). Erst nachdem die Wettbewerbszentrale weitere Verstöße festgestellt hatte, mahnte sie Amazon ab. Nach Ansicht des Landgerichts Frankfurt ist es für Amazon ein Leichtes und bedarf keines großen Aufwandes, die Angebote der Drittanbieter durch Filterprogramme laufen zu lassen und inkriminierte Begriffe hierdurch aufzuspüren. Dies hatte Amazon jedoch unterlassen und einen Wettbewerbsverstoß begangen. (Quelle: gpkh.eu)

Verbandskasten mit Maskenpflicht

Eine Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske im Privatfahrzeug bestand nie – für das Mitführen von Masken sieht das schon bald anders aus: Denn voraussichtlich ab Anfang 2023 drohen Strafen, sollte sich in Ihrem Pkw-Verbandskasten kein Mund-Nasen-Schutz befinden. Hintergrund ist eine Überarbeitung der DIN-Norm 13164. Sie definiert, womit ein Kfz-Verbandskasten bestückt sein muss. Bereits im Februar 2022 legte der zuständige Normenausschuss fest, dass in den Auto-Verbandskasten zwei medizinische Schutzmasken gehören. Mit Einführung der überarbeiteten DIN-Norm trat auch eine einjährige Übergangsfrist in Kraft, da der Gesetzgeber die aktualisierte Norm erst in die Straßenverkehrsordnung (StVZO) aufnehmen muss. Am 1. Februar 2023 endet die Übergangsfrist allerdings. Haben Sie Ihren Verbandskasten bis dahin nicht mit zwei medizinischen Schutzmasken bestückt, droht bei einer Verkehrskontrolle ein Bußgeld von 5 Euro. Fährt jemand anderes als der Fahrzeughalter das Auto, erhöht sich das Bußgeld auf 10 Euro.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

Spruch des Monats:

Der Wein behebt den Streit in kürzrer Zeit als Pfaff und Obrigkeit.

(Richard Brinsley Sheridan (1751-1816), irischer Dramatiker und Politiker)

2 0 2 2
29.11. – 01.12.22: Bordeaux, Vinitech Sifel
30.11.22: Bodenheim, MV Schutzverband Deutscher Wein
01.12.22: Trier, „Weinversand innerhalb der EU“ (IHK-Seminar)
2 0 2 3
09. – 13.01.23: Mosel Weinbautage (digital)
17. – 18.01.23: Neustadt, Pfälzische Weinbautage
20. – 29.01.23: Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
23. -27.01.23: Mainz, Rhein Hessische AgrarWinterTage
01.02.23: Wormeldange (L), Luxemburger Weinbautag
13. – 15.02.23: Wine Paris/Vinexpo Paris
23.02 – 12.03.23: Genussfestival Rheingau
07. – 08.03.23: Veitshöchheim, Fränkische Weinwirtschaftstage/Weinbautage
19. – 21.03.23: Düsseldorf, ProWein
02. – 05.04.23: Verona, Vinitaly
09. – 10.04.23: Ostern
12. – 14.04.23: Tokio, Wine & Gourmet Japan (by ProWein)
25. – 28.04.23: Singapore, ProWine
27.04.23: Neustadt, Forum Markt & Wein
04. – 10.05.23: Düsseldorf, interpack
09. – 11.05.23: Sao Paulo, Wine Trade Fair
10. – 12.05.23: ProWine Hong Kong
18.05.23: Christi Himmelfahrt
28. – 29.05.23: Pfingsten
06. – 07.06.23: Berlin, Deutscher Raiffeisentag
08.06.23: Fronleichnam
14.06.23: Oppenheim, DWI-Exportforum
29.06. – 02.07.23: Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine (IMW)
07.07.23: Trier Branchentreff 2023
07. – 11.10.23: Köln, Anuga
14. – 16.11.23: Nürnberg, BrauBeviale
2 0 2 4
März 2024: Iphofen, Fränkische Feinkostmesse

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt



Reiss Laborbedarf e.K., Inh. Wolfgang Reiss, In der Dalheimer Wiese 22, 55120 Mainz, Telefon: 06131 / 34 96 7, Fax: 06131 / 36 98 37, Email: service@reiss-laborbedarf.de
 Internet: www.reiss-laborbedarf.de